



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 102/17
Luxemburg, den 20. September 2017

Urteil in der Rechtssache C-183/16 P
Tilly-Sabco / Kommission

Der Gerichtshof erklärt die Verordnung der Kommission, mit der sie die Ausfuhrerstattungen im Geflügelfleischsektor im Juli 2013 auf 0 Euro festsetzte, für nichtig

Jedoch erhält er die Wirkungen dieser Verordnung bis zum Erlass einer neuen Verordnung, die keine Verfahrensfehler aufweist, aufrecht

Im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik sieht eine Verordnung der Union¹ vor, dass der Unterschied zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt und den Preisen in der Union durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann; dies gilt u. a. für Erzeugnisse des Geflügelfleischsektors. Die Erstattungsbeträge werden von der Kommission für die gesamte Union festgesetzt. Für drei Kategorien gefrorener Hähnchen wurden diese Beträge schrittweise gesenkt, und zwar von 0,4 Euro/kg im Jahr 2010 auf 0,1085 Euro/kg zu Beginn des Jahres 2013. Im Rahmen einer Durchführungsverordnung² setzte die Kommission schließlich mit Wirkung ab Juli 2013 die Ausfuhrerstattungen u. a. für diese Erzeugnisse auf 0 Euro fest. Von den Ausfuhrerstattungen für gefrorene Hähnchen profitierten in Europa insbesondere zwei französische Unternehmen (Tilly-Sabco und Doux), die Ausfuhren in den Nahen Osten vornahmen. Seit dem Inkrafttreten der neuen gemeinsamen Agrarpolitik am 1. Januar 2014 können Ausfuhrerstattungen nur noch im Krisenfall gezahlt werden.

Frankreich sowie die Gesellschaften Doux und Tilly-Sabco beantragten beim Gericht der Europäischen Union die Nichtigkeitsklärung der Durchführungsverordnung der Kommission, mit der die Ausfuhrerstattungen auf 0 Euro festgesetzt wurden. Mit Urteilen vom 14. Januar 2016³ hat das Gericht diese Nichtigkeitsklagen abgewiesen und somit die Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Geflügelfleischsektor im Juli 2013 auf 0 Euro bestätigt. Tilly-Sabco hat darauf ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt, mit dem sie die Aufhebung des Urteils des Gerichts und die Nichtigkeitsklärung der streitigen Verordnung der Kommission begehrt.

Mit seinem Urteil vom heutigen Tag gibt der Gerichtshof dem Rechtsmittel von Tilly-Sabco statt und erklärt die Durchführungsverordnung der Kommission wegen eines Verfahrensfehlers für nichtig.

Der Gerichtshof weist zunächst darauf hin, dass die Kommission den Entwurf der Verordnung dem Verwaltungsausschuss für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte vorlegen musste. Dieser Ausschuss, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, soll den Mitgliedstaaten ermöglichen, die Wahrnehmung der ihr übertragenen Durchführungsbefugnisse durch die Kommission zu kontrollieren, wobei eine ablehnende Stellungnahme des Ausschusses die Annahme des geplanten Durchführungsrechtsakts hindert. Der Gerichtshof weist auch darauf hin, dass eine Frist von mindestens vierzehn Tagen zwischen der Unterbreitung des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts an den Verwaltungsausschuss und der Einberufung einer Sitzung dieses Ausschusses liegen muss, damit der Ausschuss den Entwurf in aller Ruhe prüfen kann und die

¹ Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. 2007, L 299, S. 1).

² Durchführungsverordnung (EU) Nr. 689/2013 der Kommission vom 18. Juli 2013 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Geflügelfleisch (ABl. 2013, L 196, S. 13).

³ Urteile des Gericht vom 14. Januar 2016, Tilly-Sabco/Kommission ([T-397/13](#)), Doux/Kommission ([T-434/13](#)) und Frankreich/Kommission ([T-549/13](#)). Siehe auch Pressemitteilung [Nr. 1/16](#).

Vertreter der Mitgliedstaaten einen Standpunkt festlegen können, mit dem innerhalb des Ausschusses ihre jeweiligen eigenen Interessen gewahrt werden.

Der Gerichtshof stellt fest, dass die Kommission im vorliegenden Fall dem Verwaltungsausschuss den Verordnungsentwurf erst im Laufe der zur Prüfung dieses Entwurfs einberufenen Sitzung selbst unterbreitet hat. Mit diesem Vorgehen hat die Kommission die vierzehntägige Frist nicht beachtet und es damit den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses unmöglich gemacht, ihre Stellungnahme abzugeben und Änderungen vorzuschlagen. Zu der von der Kommission vorgetragenen Rechtfertigung der Nichteinhaltung der vierzehntägigen Frist, nämlich einer Gefahr eines Bekanntwerdens, weist der Gerichtshof darauf hin, dass das Geltenlassen einer solchen Rechtfertigung darauf hinausläufe, die Kommission regelmäßig von der Einhaltung dieser Frist zu befreien, da solche Gefahren grundsätzlich immer bestehen.

Der Gerichtshof gelangt zu dem Ergebnis, dass die Kommission einen Verfahrensfehler begangen hat, den das Gericht in seinem Urteil nicht festgestellt hat. Daher hebt er das Urteil des Gerichts auf und erklärt die Durchführungsverordnung der Kommission für nichtig.

Der Gerichtshof stellt außerdem fest, dass das Verfahren keinen Fehler offenbart hat, der die materielle Rechtmäßigkeit der streitigen Verordnung nach dem Unionsrecht beeinträchtigt. Die streitige Verordnung für nichtig zu erklären, ohne die Aufrechterhaltung ihrer Wirkungen vorzusehen, bis sie durch einen neuen Rechtsakt ersetzt wird, würde daher nicht nur die Durchführung des Unionsrechts gefährden, sondern auch die Rechtssicherheit beeinträchtigen. Aus diesem Grund erhält der Gerichtshof die Wirkungen der streitigen Verordnung bis zum Inkrafttreten eines neuen Rechtsakts, der sie ersetzen soll, aufrecht.

HINWEIS: Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255